2/0369/2023 **Stadt Schönberg**
Informationsvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2 a vom 20.02.2014

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachbereich II	24.05.2023
Bearbeitung:	
Kathrin Wrobel	

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
08.06.2023	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Information OHNE Beratung

Sachverhalt
Der Finanzausschuss der Stadt Schönberg möchte die Benutzungs- und Entgeltordnung der Palmberg-Halle prüfen.

Anlage/n

2	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg vom 20.02.2014 (öffentlich)
3	Anlage §6 Entgeltordnung Palmberghalle 17.10.2017 (öffentlich)
9	Einnahmen Palmberg-Halle 2022 (öffentlich)
4	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf vom 27.07.2013 (öffentlich)
5	Anlage § 6 Entgeldordnung Lüdersdorf 10.11.2016 (öffentlich)
7	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Stadt Dassow vom 01.07.2022 (öffentlich)
8	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Selmsdorf vom 16.08.2012 (öffentlich)

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Palmberg-Halle
der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2 a
vom 20.02.2014

§ 1
Regelnutzung

(1) Die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg ist Stadteigentum. Sie trägt den Namen Palmberg-Halle.

(2) Die Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich den Schulen der Stadt Schönberg für deren Schulsportunterricht zur Verfügung. Den Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg steht die Sport- und Mehrzweckhalle ebenfalls für den Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, können die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Sport- und Mehrzweckhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt dient. Ferner ist die Nutzung durch Dritte für private Veranstaltungen zulässig, sofern die Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.

(3) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Schönberg, die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.

(4) Bei Veranstaltungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung / Genehmigung

(1) Einer Genehmigung zur Nutzung nach § 1 bedarf es nicht. Die Nutzung für den Schulsport wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Diese wird für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.

(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 3 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle ist auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume zulässig. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle schließt, soweit nichts

anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Schönberg getroffenen Nutzungsvereinbarung.

(5) Die Nutzungszeiten sind erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung verbindlich reserviert. Bei einer Stornierung des Veranstaltungstermins nach Vertragsabschluss sind 50 % des Nutzungsentgeltes (mit Ausnahme der Ausschankgebühr) zu zahlen.

(6) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

(7) Die Nutzung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sport- und Mehrzweckhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen due Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Der Veranstalter ist für die Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlich und hat diese sowie einen Nachweis über den Versicherungsschutz spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Hallenwart nachzuweisen.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

(4) Die Stadt Schönberg und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadenfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schönberg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(5) Die Stadt Schönberg haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5
Benutzungsordnung

(1) Bei Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.

(2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

(3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

(4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.

(5) Die Sport- und Mehrzweckhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

(7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamt Anlage der Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zu Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen alle Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

(8) Fußballtraining in der Sport- und Mehrzweckhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

(9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind in der Sport- und Mehrzweckhalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

(10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen teile der Sport- und Mehrzweckhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sin Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

(11) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.a.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist untersagt.

(12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6
Entgeltordnung / Entgelttarif

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Bei kulturellen Veranstaltungen beinhalten die Entgelte grundsätzlich die Übergabe der Halle an den Veranstalter sowie die Abnahme der Halle am Ende des Nutzungszeitraumes. Darüber hinaus kann die Aufsichtsfunktion der Hallenwarte während der Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt (Pkt. 9 des Entgelttarifs) zu entrichten.

(3) Bei kulturellen Veranstaltungen (Pkt. 4 des Entgelttarifs) sind die Fußböden, die Bestuhlung und der Aufbau der Tische grundsätzlich durch den Nutzer selbst aufzubauen bzw. auszulegen. Für die Inanspruchnahmen der Dienstleistung durch den Hausmeister ist zusätzlich das Entgelt nach Pkt. 8 des Entgelttarifs zu entrichten. Den Anweisungen der Hausmeister zur Einhaltung der Bestuhlungspläne, Rettungswege und anderer Sicherheitsvorgaben ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit offenem Feuer bzw. Pyrotechnik ist die Anwesenheit der Hausmeister zwingende Voraussetzung.

(4) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Schönberg entstehenden Selbstkosten erhoben.

(5) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung wird das Entgelt nachträglich jeweils für 2 Monate in Rechnung gestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Schönberg, den 20.02.2014

Heinze
Bürgermeister

		Entgelttarif
1.	**private Veranstaltungen**	
a)	Mehrzweckraum mit Küche bis 6 Stunden	150,00 €
2.	**Training**	
2.1	ortsansässige Vereine	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	7,50 €
	je Stunde/ Feld	15,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	je Stunde	10,00 €
	Das Entgelt zu 2.1 a)und b) reduziert sich um 50 % bei Jugend-gruppen	
2.2	andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	12,50 €
	je Stunde	25,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	7,50 €
	je Stunde	15,00 €
3.	**Wettkämpfe/Turniere** (einschl. Nutzung Tribüne)	
3.1	ortsansässige Vereine	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	180,00 €
b)	jede weitere Stunde	30,00 €
3.2	andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	350,00 €
b)	jede weitere Stunde	60,00 €
4.	**kulturelle Veranstaltungen**	
	ortsansässige Vereine	
	bei Veranstaltungen **mit** Eintritt:	
a)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	450,00 €
b)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	150,00 €
	bei Veranstaltungen **ohne** Eintritt	
c)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	350,00 €
d)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	120,00 €
	andere Veranstalter	
	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	800,00 €
e)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	300,00 €

5.	**gastronomische Versorgung**	
a)	in der Halle	400,00 €
b)	im Foyer	150,00 €
6.	**Nutzung mobile Bühne einschließlich Technik**	100,00 €
7.	**Nutzung des Mehrzweckraumes** für Sitzungen von Gremien der ortsansässigen Vereine während der regulären Öffnungszeiten (montags- freitags)	10,00 €
8.	**Inanspruchnahme von Dienstleistungen**	
a)	Auslegen des Fußbodens je Feld	25,00 €
b)	Aufbau der Bestuhlung	50,00 €
c)	Aufbau der Tische	16,00 €
d)	Vorbereitung für das Catering	8,00 €
9.	**Inanspruchnahme der Hallenwarte zur Hallenaufsicht**	
	Je Mitarbeiter/Stunde	16,00 €
10.	Für den **Verkauf von Kaffee und Kuchen und alkoholfreien Getränken** durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren im Foyer ist kein Entgelt zu zahlen.	

Anlage zu § 6 Abs. 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2 a
gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 17.10.2017

Die unter Punkt 1 - 10 benannten Entgelte werden zum Zeitpunkt der Rechnungslegung zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben

gültig ab 01.11.2017

		Netto-Entgelttarif
1.	**private Veranstaltungen**	
a)	Mehrzweckraum mit Küche bis 6 Stunden	150,00 €
2.	**Training**	
2.1	ortsansässige Vereine	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	6,30 €
	je Stunde/ Feld	12,60 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	4,20 €
	je Stunde	8,40 €
	Das Entgelt zu 2.1 a)und b) reduziert sich um 50 % bei Jugend-gruppen	
2.2	andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	15,00 €
	je Stunde	30,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	10,00 €
	je Stunde	20,00 €
3.	**Wettkämpfe/Turniere** (einschl. Nutzung Tribüne)	
3.1	ortsansässige Vereine	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	151,26 €
b)	jede weitere Stunde	25,21 €
3.2	andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	350,00 €
b)	jede weitere Stunde	60,00 €
4.	**kulturelle Veranstaltungen**	
	ortsansässige Vereine	
	bei Veranstaltungen **mit** Eintritt:	
a)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	378,15 €
b)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	126,05 €
	bei Veranstaltungen **ohne** Eintritt	
c)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	294,12 €
d)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	100,84 €

	andere Veranstalter	
	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	800,00 €
e)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	300,00 €
5.	**gastronomische Versorgung**	
a)	in der Halle	400,00 €
b)	im Foyer	150,00 €
6.	**Nutzung mobile Bühne einschließlich Technik**	100,00 €
7.	**Nutzung des Mehrzweckraumes** für Sitzungen von Gremien der ortsansässigen Vereine während der regulären Öffnungszeiten (montags- freitags)	8,40 €
8.	**Inanspruchnahme von Dienstleistungen**	
a)	Auslegen des Fußbodens je Feld	25,00 €
b)	Aufbau der Bestuhlung	50,00 €
c)	Aufbau der Tische	16,00 €
d)	Vorbereitung für das Catering	8,00 €
9.	**Inanspruchnahme der Hallenwarte zur Hallenaufsicht**	
	Je Mitarbeiter/Stunde	16,00 €
10.	Für den **Verkauf von Kaffee und Kuchen und alkoholfreien Getränken** durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren im Foyer ist kein Entgelt zu zahlen.	

Schönberg, den 31.10.2017

Götze
Bürgermeister

STADT SCHÖNBERG 1 (Siegel)

Einnahmen Palmberg-Halle 2022

Zuschuss LK NWM	51.741,23 €
Mahngebühren	98,20 €
Hallennutzung	17.849,36 €
Hallennutzung Vereine	16.913,29 €
Bandenwerbung	2.450,00 €
Namensrecht Palmberg	6.722,69 €
Summe	95.774,77 €

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf vom 27. Juli 2013

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Mai 2013 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Regelnutzung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:

- Jugendclub Lüdersdorf,
- Veteranenclub Herrnburg,
- Feuerwehrschulungsräume der Gemeinde Lüdersdorf in Herrnburg und Boitin-Resdorf,
- Sport- und Mehrzweckhallen in Wahrsow und Herrnburg.

(2) Die Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Nebenräume stehen vornehmlich den Schulen der Gemeinde Lüdersdorf für deren Schulsportunterricht sowie für schulische Veranstaltungen zur Verfügung. Die Feuerwehrschulungsräume stehen grundsätzlich den Wehren der Gemeinde Lüdersdorf für deren Aufgaben zur Verfügung. Der Jugendclub und der Veteranenclub stehen der Gemeindejugendpflege bzw. für die Seniorenarbeit zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung

(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Einrichtungen nutzen, soweit Belange des § 1 Abs. 2 nicht entgegenstehen.

(2) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.

(3) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Lüdersdorf, die gemeindlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.

(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung/Genehmigung

(1) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde Lüdersdorf über das Amt Schönberger Land. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich erteilt. Einer Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

(2) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 9 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Genehmigung für Sportveranstaltungen erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

(4) Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Diese schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.

(5) Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Lüdersdorf getroffenen Nutzungsvereinbarung.

(6) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf über das Amt Schönberger Land zu richten.

(7) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.

(8) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

(9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(10) Bei Familienfeiern wird der Tag der Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.

§ 4
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Vom Benutzer sollte vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(3) Der Benutzer stellt die Gemeinde Lüdersdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

(4) Die Gemeinde Lüdersdorf und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Lüdersdorf bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(5) Die Gemeinde Lüdersdorf haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Sport- und Mehrzweckhallen, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

§ 5
Benutzungsordnung

(1) Die Hausordnungen in den gemeindlichen Einrichtungen gelten für alle Benutzer verbindlich.

Darüber hinaus gelten in den Sport- und Mehrzweckhallen folgende Festlegungen:

a) Die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte gelten als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.

b) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

c) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

d) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in den Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Nebenräume untersagt.

e) Die Sport- und Mehrzweckhallen und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

f) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sport- und Mehrzweckhallen und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

g) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sport- und Mehrzweckhallen und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

h) Fußballtraining in den Sport- und Mehrzweckhallen ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

i) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sport- und Mehrzweckhallen und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, zu kontrollieren sowie bei sportlicher Nutzung (Training) im Übergabebuch zu verzeichnen. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandenen Schäden im Mängelbuch anzuzeigen. Bei einmaligen sportlichen oder privaten Veranstaltungen erfolgt eine Übernahme/Übergabe durch den Hausmeister.

j) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sport- und Mehrzweckhallen betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

(2) Die Genehmigung zur Nutzung der Feuerwehrschulungsräume gilt ausdrücklich nicht für die technischen Räume der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 6
Entgelttarif

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Lüdersdorf entstehenden Kosten erhoben.

(3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich nachträglich zu entrichten. Für Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie Tagungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Einwohnerversammlungen ist kein Entgelt zu erheben.

(4) Für die Nutzung der Räume der Feuerwehr, des Jugendclubs und des Veteranenclubs gilt ferner:

a) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

b) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiternutzung möglich ist.

Für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen gilt ferner:
Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2013 in Kraft.

Lüdersdorf, den 8. Juli 2013

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

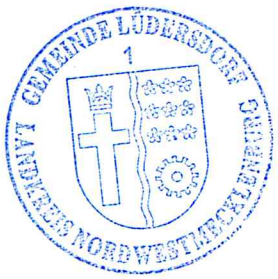

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf vom 27. Juli 2013

Entgelttarif

	I.	**Sport- und Mehrweckhallen in Wahrsow und Herrnburg**		**Kaution**	**Entgelt-tarif**
	1.	**Hallennutzung für ortsansässige Vereine**			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			5,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			10,00 €
	2.	**Hallennutzung für ortsfremde Vereine**			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			10,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			20,00 €
	3.	**Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsansässige Vereine)**			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	**je Stunde**		2,50 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	**je Stunde**		5,00 €
	4.	**Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsfremde Vereine)**			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	**je Stunde**		5,00 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	**je Stunde**		10,00 €
	5.	**(Mehrzweckraum Wahrsow (private Nutzung)**			
		Nutzung durch Privatpersonen	**pro Veranstaltung**	100,00 €	120,00 €
private Nutzung	**II.**	**Feuerwehrschulungsräume**			
	1.	Herrnburg	**pro Veranstaltung**	150,00 €	150,00 €
	2.	Boitin-Resdorf	**pro Veranstaltung**	100,00 €	60,00 €
	III.	**Jugendclub Lüdersdorf**			
		Jugendclub einschl. Küche und WC	**pro Veranstaltung**	150,00 €	90,00 €
	IV.	**Veteranenclub Herrnburg**			
		Großer und kleiner Raum	**pro Veranstaltung**	100,00 €	60,00 €

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf
gemäß Beschluss Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 10.11.2016

Entgelttarif **gültig ab 01.01.2017**

	I.	**Sport- und Mehrweckhallen in Wahrsow und Herrnburg**		**Kaution**	**Entgelt-tarif**
	1.	**Hallennutzung für ortsansässige Vereine**			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			6,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			12,00 €
	2.	**Hallennutzung für ortsfremde Vereine**			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			10,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			20,00 €
	3.	**Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsansässige Vereine)**			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	**je Stunde**		2,50 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	**je Stunde**		5,00 €
	4.	**Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsfremde Vereine)**			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	**je Stunde**		5,00 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	**je Stunde**		10,00 €
	5.	**(Mehrzweckraum Wahrsow (private Nutzung)**			
		Nutzung durch Privatpersonen	**pro Veranstaltung**	100,00 €	120,00 €
private Nutzung	**II.**	**Feuerwehrschulungsräume**			
	1.	Herrnburg	**pro Veranstaltung**	150,00 €	150,00 €
	2.	Boitin-Resdorf	**pro Veranstaltung**	100,00 €	60,00 €
	III.	**Jugendclub Lüdersdorf**			
		Jugendclub einschl. Küche und WC	**pro Veranstaltung**	150,00 €	90,00 €
	IV.	**Veteranenclub Herrnburg**			
		Großer und kleiner Raum	**pro Veranstaltung**	100,00 €	60,00 €

Lüdersdorf, den 02.01.2017

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

(Siegel)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Stadt Dassow vom 01.07.2022

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.05.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Regelnutzung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:

- Gemeindehaus Harkensee,
- Familienbegegnungsstätte Dassow,
- Gemeinderaum im Bürgerhaus Pötenitz,
- Sport- und Mehrzweckhalle Dassow
  Die Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle

(2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume stehen vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht sowie für schulische Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung

(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Einrichtungen nutzen, soweit Belange des § 1 Abs. 2 nicht entgegenstehen.

(2) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.

(3) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die gemeindlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.

(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung/Genehmigung

(1) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen. Einer Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

(2) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 9 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Genehmigung für Sportveranstaltungen erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.

(4) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Diese schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.

(5) Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.

(6) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung wie folgt zu stellen:
Gemeindehaus Harkensee: Vorsitzende/r der Ortsteilvertretung Harkensee
Gemeinderaum Pötenitz: Vorsitzende/r der Ortsteilvertretung Pötenitz bzw. beim Bürgerverein Pötenitz
Familienbegegnungsstätte Dassow: Kulturbeauftragte/r der Stadt Dassow
Dornbuschhalle: Hallenwart/Hallenwärterin der Stadt Dassow

(7) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.

(8) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

(9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(10) Bei Familienfeiern wird der Tag der Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.

§ 4
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen städtischen Einrichtung einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Vom Benutzer sollte vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Einrichtungen, Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

(4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

§ 5
Benutzungsordnung

(1) Die Hausordnungen in den städtischen Einrichtungen gelten für alle Benutzer verbindlich.

Darüber hinaus gilt in der Dornbuschhalle folgende Festlegungen:

a) Die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte gelten als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.

b) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

c) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

d) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.

e) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

f) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

g) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

h) Fußballtraining in der Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

i) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, zu kontrollieren. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandenen Schäden beim/bei der Hallenwart/Hallenwärterin anzuzeigen. Bei einmaligen sportlichen oder privaten Veranstaltungen erfolgt eine Übernahme/Übergabe durch den/die Hallenwart/Hallenwärterin.

j) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

§ 6
Entgelttarif / Fälligkeit des Entgeltes

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Die Kaution ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kaution erstattet.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, werden diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Das Benutzungsentgelt sowie die Kaution sind bei einmaliger Nutzung drei Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto des Amtes Schönberger Land zu entrichten. Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich nachträglich zu entrichten. Für Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Tagungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Einwohnerversammlungen ist kein Entgelt zu erheben.

(4) Für die Nutzung der Räume des Gemeindehauses Harkensee, des Gemeinderaumes Pötenitz und der Familienbegegnungsstätte Dassow gilt ferner:
   a) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen und ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiternutzung möglich ist.
   b) Für die Nutzung der Dornbuschhalle gilt ferner:
   Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

(5) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Dassow, den 21. Juni 2022

Annett Pahl
Bürgermeisterin

STADT DASSOW 3 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG Siegel

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2022 bekannt gemacht.

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Dassow vom 01.07.2022

Entgelttarif Dornbuschhalle:

			Entgelttarif
1.	**private Veranstaltungen**		
a)	Kulturraum	pro Stunde	15,00 €
		pro Tag	90,00 €
b)	Speiseraum	pro Stunde	15,00 €
		pro Tag	80,00 €
c)	Hauswirtschaftsraum	pro Tag	70,00 €
d)	private Sportnutzung	pro Stunde und Feld	10,00 €
2.	**Training**		
2.1	ortsansässige Vereine		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
2.2	andere Vereine		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
3.	**Wettkämpfe/ Turniere**		
3.1	ortsansässige Vereine		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
3.2	andere Vereine		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
4.	**Veranstaltungen**		
4.1	ortsansässiger Vereine		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
4.2	andere Veranstalter		
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
4.3	andere Veranstalter		
	bei Veranstaltungen mit Eintritt		
a)		pro Feld	400,00 €
b)		2 Felder	600,00 €
5.	**Gastronomische Versorgung**		
a)	ganze Halle		250,00 €
b)	halbe Halle		150,00 €
c)	Im Foyer		80,00 €
Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten. Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist seitens der ortsansässigen Vereine kein Entgelt zu entrichten.			
6.	**Kaution** (bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen)		200,00 €
7.	**Verleihen von Mobiliar** Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.		

Entgelttarife weitere Einrichtungen:

			Kaution	Entgelttarif
1.	**Gemeindehaus Harkensee**			
	Nutzung durch Privatpersonen	**pro Veranstaltung**	200,00 €	150,00 €
2.	**Familienbegegnungsstätte Dassow**			
	Nutzung durch Privatpersonen	**pro Veranstaltung**	200,00 €	150,00 €
3.	**Gemeinderaum Bürgerhaus Pötenitz**			
	Nutzung durch Privatpersonen	**pro Veranstaltung**	200,00 €	100,00 €
4.	**Objekte 1. bis 3.**	**pro Stunde**		15,00 €

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 16. August 2012 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf erlassen:

§ 1
Regelnutzung

(1) Die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf ist Gemeindeeigentum.
Das Hausrecht hat grundsätzlich die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Das Hausrecht kann vom Bürgermeister an die verantwortliche Person eines Benutzers übertragen werden.

(2) Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich der Schule Selmsdorf für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 2
Sondernutzung
(außerschulische Nutzung)

(1) Die Schule Selmsdorf, Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendsportgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Selmsdorf haben, können die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.

(2) Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen, kann die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle erteilt werden, wenn § 2 Abs. 1 nichts entgegensteht.

(3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann die Sporthalle entsprechend dieser Satzung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, die Sporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister Inhaber des Hausrechts.

(5) Auf Antrag kann die Halle in besonderen Fällen auch für private Veranstaltungen benutzt werden.

§ 3
Anträge zur Benutzung/Genehmigung

(1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Der Schule Selmsdorf wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthalle sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich an das Amt Schönberger Land zu richten.

(3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

(4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung gemäß § 5 als für ihn verbindlich an.

(5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Personengruppen von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

(6) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(7) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten der Sporthalle umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

(8) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.

§ 4
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

(3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind. Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Vorraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

(5) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister und dem Amt Schönberger Land ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 5
Benutzungsordnung

(1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer bzw. Veranstalter zu beachten und einzuhalten.

(2) Bei Benutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.

(4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen, die nicht auch außerhalb der Sporthalle benutzt werden, durchgeführt werden.

(5) Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle obliegt dem Bürgermeister bzw. der Schulleitung. Beide können jeweils den zuständigen Hausmeister mit dem Auf- und Zuschließen der Halle und der Nebenräume beauftragen.
Der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume nach Beendigung der Benutzung ordentlich verschlossen werden.

(6) Die Sporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist.

(7) Vor Beginn der sportlichen Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die zu benutzenden Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

(8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden. Bei kulturellen Veranstaltungen ist Kunststoffbelag, soweit vorhanden, vom Benutzer auszulegen.

(9) Es besteht Rauchverbot in der gesamten Sporthalle.

(10) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen nicht benutzten Räumen das Licht ausgeschaltet ist und dass nach Beendigung der Benutzung alle Beleuchtungen ausgeschaltet sind.

(11) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als letzter die Sporthalle verlässt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an den Hausmeister zu übergeben. Dabei sind in der Sporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

(12) Nach Beendigung der Benutzungszeit ist die überlassene Halle einschl. der mitbenutzten Nebenräume sauber zu hinterlassen, d.h. frei von groben Verschmutzungen, Müll und sonstigem Unrat. Verunreinigungen, die über das vertretbare Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht beseitigt wurden, werden dem Benutzer nach Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

(13) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung beachten. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet; Ausnahme, nur auf ausgelegtem Kunststoffbelag.

(14) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
Der Benutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 6
Beheizung/Raumtemperaturen

(1) Die Sporthalle und die Nebenräume werden in der Regel in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai beheizt.

(2) Folgende Raumtemperaturen sind während der Benutzungszeiten anzustreben:

Halle	17 °C
Dusch- und Umkleide	22 °C
Toiletten und Flure	14 °C

(3) Durch die Nachtabsenkung werden die Raumtemperaturen um ca. 5 °C heruntergeregelt.

(4) Bei ganztägiger Nicht-Benutzung der Sporthalle z.B. an Sonn- und Feiertagen, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

§ 7
Entgelttarif

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Selmsdorf entstehenden Selbstkosten erhoben.

(3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 8
Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf in Kraft.

Selmsdorf, den 13. September 2012

Hitzigrat
Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE SELMSDORF · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf vom

Entgelttarif

	Hallennutzung		**Entgelttarif**
1.	**Trainingsbetrieb**		
a)	Selmsdorfer Vereine		0,00 €
b)	auswärtige Vereine	je Stunde	15,00 €
	Samstag/Sonntag	pro Tag	150,00 €
2.	**Wettkämpfe**		
a)	Selmsdorfer Vereine als Veranstalter		0,00 €
b)	auswärtige Vereine als Veranstalter	pro Tag	150,00 €
	Getränkeausschank zu 2 a) und 2 b)		
	bis 100 Personen		30,00 €
	über 100 Personen		50,00 €
3.	**Kulturelle Veranstaltungen**		
a)	Selmsdorfer Vereine als Veranstalter		0,00 €
b)	auswärtige Vereine bzw. Dritte als Veranstalter		200,00 €
	Getränkeausschank zu 3 a) und 3 b)		
	bis 100 Personen		60,00 €
	über 100 Personen		100,00 €
4.	**private Nutzung**		
	Nutzung durch Privatpersonen	pro Tag/Veranstaltung	200,00 €